

Merkblatt zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung Einladung nur zu zweckbestimmten Aufenthalten (keine Besuchsaufenthalte)

I. Was ist eine Verpflichtungserklärung:

Bitte vergewissern Sie sich zunächst anhand der Erklärung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung (siehe Vordruck erforderliche Unterlagen), ob Sie tatsächlich eine Verpflichtungserklärung abgeben wollen. Die Verwaltungsgebühr für eine Verpflichtungserklärung beträgt 29 € pro Dokument.

II. Prüfung Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit entscheidend. Sie ist anhand geeigneter Nachweise zu prüfen. Die Prüfung bezieht sich auf die Anzahl der Personen, denen Sie Unterhalt gewähren sowie auf die Anzahl Ihrer Besucher und hat sich an den Pfändungsgrenzen der Anlage des § 850c Zivilprozessordnung zu orientieren.

Das hierzu notwendige Nettoeinkommen ist von dem jeweiligen bestimmten Aufenthaltszweck abhängig und kann daher nicht in jedem Fall pauschal angegeben werden.

Eine Ausnahme hiervon stellen Aufenthalte zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken dar. Anhand folgender Tabelle können Sie sehen, ob für den jeweiligen Aufenthaltszweck Ihr Nettoeinkommen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ausreicht:

Gastgeber	Aufenthaltszweck des Gastes			
	zur Eheschließung im Bundesgebiet	Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)	✓ Studium und dazu gehörende Aufenthalte wie z.B. Studienkolleg (§ 16b AufenthG) ✓ Schulbesuch (§16f AufenthG) ✓ Sprachkurs zur Vorbereitung auf ein Studium oder Berufsausbildung §16 b oder a AufenthG) ✓ Weiterbildung (§16a AufenthG) ✓ Mobilität im Rahmen des Studiums (§ 16c AufenthG) ✓ studienbezogenes Praktikum EU (§ 16e AufenthG)	✓ Maßnahmen zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG) ✓ sonstiger Sprachkurs (§ 16f AufenthG) ✓ Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes (§17 AufenthG)
Alleinstehende Person	2.200 €	2.520 €	2.570 €	2.690 €
+ 1 unterhaltsberechtigte Person	3.040 €	3.500 €	3.560 €	3.730 €
+ 2 unterhaltsb. Personen	3.620 €	4.126 €	4.155 €	4.241 €
+ 3 unterhaltsb. Personen	4.176 €	4.406 €	4.435 €	4.521 €
+ 4 unterhaltsb. Personen	4.402 €	4.630 €	4.659 €	4.745 €
+ 5 unterhaltsb. Personen	4.570 €	4.798 €	4.827 €	4.913 €

(Einkünfte wie etwa Spesen, Essensgelder, Weihnachtsgeld bis 500 €, Erziehungs-, Eltern-, Kindergeld, Witwen- und Waisenrenten können bei der Berechnung der Pfändungsgrenze nicht berücksichtigt werden, da diese pfändungsfrei sind.)

Unterhaltsberechtigt sind Ehegatten, die monatlich unter 1.340 € Nettoeinkommen erzielen. Kinder oder sonstige Personen gelten als unterhaltsberechtigt, wenn sie ein monatliches Nettoeinkommen unter 600 € (unverbindlicher Richtwert) haben. Soll das Einkommen beider Ehegatten zugrunde gelegt werden, müssen sich beide Ehegatten verpflichten und später auf der Verpflichtungserklärung unterschreiben. In diesem Fall wird das Einkommen addiert.

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben ein Kind und möchten einen Gast zu Studienzwecken einladen. Ihr Ehegatte und das Kind sind nicht erwerbstätig, somit leben Sie mit zwei unterhaltsberechtigten Personen in einem Haushalt.

Ihr monatliches Nettoeinkommen müsste demnach mindestens 4.155 € betragen, um diesen Gast einladen zu können.

III. Vorab benötigte Unterlagen zur Prüfung (per Email oder Post):

1. unterschriebene [Erklärung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung](#) (Vordruck)
2. von Ihnen ausgefüllte [Selbstauskunft zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung](#) (Vordruck)
3. unterschriebene [Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS](#) (Vordruck)
4. Kopie Ihres Ausweisdokumentes
5. Kopie Ihres Aufenthaltstitels, sofern Sie eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen
6. Kopie des Reisepasses Ihres Gastes, wenn möglich
7. Kopie Ihrer Einkommensnachweise (je nach persönlichen Verhältnissen):
 - a. bei Beschäftigung: die letzten drei Lohnabrechnungen
 - b. bei Selbständigen: Bescheinigung des Steuerberaters über das **aktuelle monatliche Nettoeinkommen** (siehe Vordruck [Musterbescheinigung Einkommen Selbständige](#); der letzte Steuerbescheid ist nicht ausreichend)
 - c. Rentenbescheid
 - d. sonstige Einkommensnachweise (z.B. Arbeitslosengeld I Bescheid, Krankengeld Bescheid, Nachweis der zu versteuernden Mieteinnahmen anhand einer Bescheinigung des Steuerberaters, siehe Vordruck [Musterbescheinigung Mieteinnahmen](#))

Bitte reichen Sie diese Unterlagen **als PDF** direkt per Email an service-abh@rheingau-taunus.de oder per Post ein. Eine Vorsprache ohne vorherige Terminvereinbarung, auch zur Abgabe von Unterlagen, ist nicht mehr möglich.

IV. Persönliche Vorsprache in der Behörde nur nach Terminabsprache:

Nach Prüfung der vollständigen Unterlagen erhalten Sie einen Termin zur persönlichen Vorsprache. Hierzu ist dann auch die Vorlage Ihres Ausweisdokumentes im Original erforderlich.

Berücksichtigen Sie bitte, dass die Vorsprache nur persönlich möglich ist und nicht durch bevollmächtigte Personen ersetzt werden kann.